

# Geschäftsordnung des Vereins der Freunde und Förderer des FB 13 der TU Darmstadt

§1 Vorstandswahlen .....	1	§4 Anträge zur Geschäftsordnung .....	2
§2 Personaldebatte .....	2	Schlussbestimmung .....	3
§3 Redeleitung .....	2		

Die Geschäftsordnung des Vereins der Freunde und Förderer des FB13 der TU Darmstadt regelt die Mitgliederversammlung und ist Bestandteil der Satzung.

## §1 Vorstandswahlen

### §1.1. Einzelwahlen

- (1) Bei Vorstandswahlen werden die Kandidierenden einzeln gewählt. Diese können von allen anwesenden (aktiven und passiven) Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden.
- (2) Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- (3) Die Kandidierenden müssen sich der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen; bei Wiederwahl ist dies nicht notwendig jedoch muss eine schriftliche Zusage über die Kandidatur vorliegen.
- (4) Die Einzelwahl erfolgt auf Antrag geheim, mittels Stimmzettel. Für jeden in §7.1 der Satzung definierten Vorstandsposten wird bei der geheimen Wahl ein Stimmzettel ausgefüllt. Für jeden Kandidierenden muss der vollständige Name (Vor- und Nachname) auf den Stimmzettel geschrieben werden.
- (5) Die offene Wahl erfolgt per Handzeichen.

### §1.2. Blockwahlen

- (1) Für die Wahl des Vorstands oder Teile des Vorstands, ist auf Antrag der Mitgliederversammlung Blockwahl möglich.
- (2) Dies bedeutet, dass der Vorstand in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden kann.
- (3) Sollte die Blockwahl scheitern, werden Einzelwahlen nach §1.1 durchgeführt.
- (4) Die Blockwahlen erfolgt auf Antrag geheim, mittels Stimmzettel. Der/ Die Wahlberechtigte hat die Möglichkeit unter folgenden Optionen auszuwählen: Ja/ Nein/ Enthaltung.
- (5) Die offene Wahl erfolgt per Handzeichen.

### §1.3. Ungültigkeit der Stimmzettel

- (1) Grundsätzlich ist ein Stimmzettel ungültig, wenn der Wille der Wählerin/ des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist. Eindeutige Streichungen sind zulässig.

## §1.4. Auszählung

- (1) Die Auszählung erfolgt durch mindestens zwei vorgeschlagene Mitglieder des Vereins. Der Vorschlag erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Ansonsten werden diese beiden Personen nach §1.1 gewählt.
- (3) Die Wahl wird bei einer Enthaltung von mehr als 50% ungültig und es muss eine Personaldebatte nach §2 durchgeführt werden.
- (4) Die Anzahl der Stimmen für einen Kandidierenden ergibt sich aus der Anzahl der Namen auf den Stimmzetteln, beziehungsweise bei der Blockwahl durch die Anzahl der Ja-Stimmen.
- (5) Die Kandidatin/ der Kandidat mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Betreffenden durchgeführt.
- (7) Die Wahl wird solange wiederholt, bis ein eindeutiges Ergebnis fest steht.
- (8) Die Zusammensetzung des Vorstandes wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (9) Der Wahlverlauf ist im Protokoll festzuhalten.

## §2 Personaldebatte

- (1) Eine Personaldebatte findet statt, sobald ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Der Antrag kann erst im direkten Anschluss an die öffentliche Befragung der Kandidierenden gestellt werden.
- (3) Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Kandidierenden statt.
- (4) Die Anwesenden Mitglieder bestimmen für die Dauer der Debatte die Redeleitung aus ihrer Mitte.
- (5) über den Verlauf von Personaldebatten ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- (6) Für den Zeitraum der Debatte wird die Protokollführung ausgesetzt.
- (7) Die Personaldebatte ist beendet nach Schließung der Rednerliste.

## §3 Redeleitung

- (1) Die Redeleitung hat den geordneten Diskussionsverlauf sicherzustellen, hierzu kann die Redezeit begrenzt werden. Dies wird durch die Redeleitung deutlich angekündigt.
- (2) Die Redeleitung kann jederzeit ein Meinungsbild einholen.

## §4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jeder Teilnehmer kann durch Aufstehen und Heben beider Arme jederzeit einen Geschäftsordnungsantrag (GO-Antrag) anzeigen.
- (2) GO-Anträge sind durch die Redeleitung bevorzugt abzuhandeln.
- (3) Der GO-Antrag ist angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.
- (4) Eine Gegenrede ist analog zum GO-Antrag anzuzeigen, wenn eine Abstimmung über den gestellten GO-Antrag erfolgen soll.
- (5) Eine Gegenrede kann in formeller oder begründeter Form formuliert werden.
- (6) Bei einer formellen Gegenrede darf der Gegenredner sich zu seinem Antrag nicht weiter äußern, er kennzeichnet seine Gegenrede allein durch das Wort "formell".
- (7) Die begründete Gegenrede gibt dem Gegenredner die Möglichkeit sich zu dem GO-Antrag zu äußern, ohne jedoch inhaltlich Stellung zu beziehen.
- (8) Nach einer Gegenrede wird sofort über den GO-Antrag abgestimmt.
- (9) Es genügt die einfache Mehrheit.

(10) Vor jeder Abstimmung über einen Antrag ist dieser nochmals deutlich zu formulieren.

(11) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung gibt es:

- a. Antrag auf Schließung der Rednerliste zur aktuellen Diskussion
- b. Antrag auf Erstellung eines Meinungsbildes
- c. Antrag auf Sitzungsunterbrechung für 10 Minuten zur Klärung, Beratung und Diskussion in kleinen Gruppen
- d. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- e. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

### **Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung wurde anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung am 08.07.2015 als Teil der Satzung beschlossen.